

Satzung der Gemeinde Wendtorf über die Entschädigung der in der Gemeinde Wendtorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153 und 165), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 24. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 24. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 236) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wendtorf vom 25. November 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Bürgermeister/in und Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden nachstehend genannte Aufwendungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der EntschVO in pauschalierter Form wie folgt erstattet:
1. für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von jährlich 500,-- €
 2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren in Höhe von jährlich 900,-- €
 3. Reisekostenpauschale (Pauschvergütung gem. § 18 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in Höhe von jährlich 1.000,-- €
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Gemeindevertreter/innen und bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschädigung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschädigung auf Antrag eine Verdienstaufschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschadung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschädigung je Stunde beträgt 40,- €

§ 4 Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 5 Kinderbetreuung, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 3 oder eine Entschädigung nach § 4 gewährt wird.

§ 6 Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren. Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 BRKG.

§ 7
Gemeindewehrführer/in, Stellvertretende, Gerätewart/e/in,
Maschinist/in, Jugendfeuerwehrwartin

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreter/in erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie EntschRichtl-fF) werden folgende Entschädigungen gewährt:
1. für den/die Gerätewart/in zur Wartung des
 - 1.1 Löschgruppenfahrzeuges LF 10/6 monatlich 48,-- €/jährlich 576-- €
 - 1.2 Mannschaftstransportfahrzeug MTW monatlich 18,-- €/jährlich 216,-- €
 - 1.3 Gerät der Ölwehr monatlich 30,-- €/jährlich 360,-- €
 2. für den/die Maschinist/in zur Wartung des
 - 2.1 Löschgruppenfahrzeuges LF 16TS monatlich 58,-- €/jährlich 696,-- €
- (3) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie –fF) eine Entschädigung in Höhe von monatlich 34,-- €/jährlich 408,-- €.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Wendtorf, den 02. Dezember 2004

GEMEINDE WENDTORF
-Der Bürgermeister-

gez. O. Steffen

Anlage zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Wendorf

hier: § 7 „Gemeindewehrführer/in, Stellvertreter/in, Gerätewart/in, Jugendfeuerwehrwart/in“

Zu Absatz 1:

Wehrführer und stellvertretender Wehrführer erhielten bislang immer den Höchstsatz lt. Verordnung.

Derzeit werden gezahlt:

Wehrführer: 945,97 € jährlich : 12 = 78,83 €
Stellvertreter: 472,98 € jährlich : 12 = 39,42 €

Durch die zum 01.04.2003 in Kraft getretene neue Verordnung wurden die Entschädigungssätze leicht modifiziert. Als Höchstsatz können gezahlt werden:

Wehrführer: 2/3 von 121,00 € = 80,66 € monatlich x 12 = 967,92 € jährlich ~ 968,-- €
Stellvertreter: die Hälfte, also = 40,33 € monatlich x 12 = 483,96 € jährlich ~ 484,-- €

Die Gemeindevertretung möge einen entsprechenden Beschluss fassen.

Zu Absatz 2:

Die Höhe der Entschädigungsleistung für den/die Gerätewart/e/in bzw. den/die Maschinist/in für das Katastrophenfahrzeug (Kat.Fz) orientiert sich an dem vorhandenen Fahrzeugbestand (vgl. Tabelle/Anhang Nr. 8). Derzeit werden 460,16 € jährlich/ 38,35 € monatlich gewährt. Möglich wäre die Gewährung folgender Entschädigungen bis zu

		monatlich	jährlich
			bis zu €
1.	LF 10/6 Wartung d.d. Gerätewart	48,--	576,--
2.	für das LF 16 TS (Kat.Fz) Wartung d.d. Maschinist	58,--	696,--

Die Gemeindevertretung möge einen entsprechenden Beschluss fassen.

Zu Absatz 3:

Jugendfeuerwehrwarte sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 34,-- € monatlich nicht übersteigen darf (= 408,-- € jährlich). Derzeit werden Entschädigungsleistungen nicht gewährt.

Die Gemeindevertretung möge einen entsprechenden Beschluss fassen.

Schönberg, den 26.04.2004
Im Auftrage:

(Kahlo)